

# RS Uvs 2009/8/12 081/13/08002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2009

## Index

86/01

## Norm

TTG 2007 §21 Abs1

VO (EG) 1/2005 AnhangI KapitelIV

1. TTG 2007 § 21 heute
2. TTG 2007 § 21 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
3. TTG 2007 § 21 gültig von 01.08.2007 bis 31.08.2022

## Rechtssatz

Es existiert in der Verordnung (EG) Nr 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 keine Bestimmung, die das Befahren einer anderen Route als im Abschnitt 1 des Fahrtenbuches angegeben wird, unter Strafe stellt. Diese Änderung des Transportweges ist zu begründen und im Abschnitt 4 des Fahrtenbuches der zuständigen Behörde zu melden. Es existiert in der Verordnung (EG) Nr 1 aus 2005, des Rates vom 22.12.2004 keine Bestimmung, die das Befahren einer anderen Route als im Abschnitt 1 des Fahrtenbuches angegeben wird, unter Strafe stellt. Diese Änderung des Transportweges ist zu begründen und im Abschnitt 4 des Fahrtenbuches der zuständigen Behörde zu melden.

## Schlagworte

Fahrtenbuch, Route, Tiertransport, Fahrtroute, Änderung

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2009

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)